

TE Vwgh Beschluss 2015/8/11 Ro 2015/10/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verfassungsgerichtshof;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
14/02 Gerichtsorganisation;

Norm

B-VG Art144 Abs3;
GOG §89d Abs2;
VerfGG 1953 §14a;
VwGG §24 Abs1;
VwGG §25a Abs5;
VwGG §26 Abs4;
VwGG §30a Abs1;
VwGG §30b Abs1;

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GOG § 89d heute
2. GOG § 89d gültig ab 01.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2012
3. GOG § 89d gültig von 01.01.1997 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 757/1996
4. GOG § 89d gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
1. VwGG § 24 heute
2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 25a heute

2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 26 heute

2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 30a heute

2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 30b heute

2. VwGG § 30b gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. VwGG § 30b gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

4. VwGG § 30b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, in der Revisionssache des P H in Innsbruck, vertreten durch Dr. Josef-M. Danler, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Wilhelm Greil-Straße 9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juli 2014, Zl. W129 2000667- 1/2E, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erlassung eines Bescheides i.A. des Universitätsgesetzes 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Rektor der Universität Innsbruck), aufgrund der Vorlageanträge des Revisionswerbers vom 19. Mai 2015 und vom 2. Juni 2015, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juli 2014 wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Gegen das angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juli 2014 erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 19. Februar 2015 ablehnte und die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Dieser Beschluss wurde dem Revisionsvertreter elektronisch übermittelt und am 17. März 2015 (elektronisch) hinterlegt.

1. Gegen das angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juli 2014 erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 19. Februar 2015 ablehnte und die Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Dieser Beschluss wurde dem Revisionsvertreter elektronisch übermittelt und am 17. März 2015 (elektronisch) hinterlegt.

Die dagegen direkt beim Verwaltungsgerichtshof mittels elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) am 29. April 2015 eingebrachte (ordentliche) Revision wurde mit verfahrensleitender Anordnung vom 30. April 2015 gemäß § 25a Abs. 5 VwGG an das zuständige Bundesverwaltungsgericht übermittelt und noch am selben Tag abgefertigt (zur Post gegeben). Nach Ausweis der vorgelegten Akten langte die Revision am 4. Mai 2015 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Die dagegen direkt beim Verwaltungsgerichtshof mittels elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) am 29. April 2015 eingebrachte (ordentliche) Revision wurde mit verfahrensleitender Anordnung vom 30. April 2015 gemäß Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG an das zuständige Bundesverwaltungsgericht übermittelt und noch am selben Tag abgefertigt (zur Post gegeben). Nach Ausweis der vorgelegten Akten langte die Revision am 4. Mai 2015 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

2. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. Mai 2015, Zl. W129 2000667-1/8E, wurde die Revision gemäß § 30a Abs. 1 iVm § 26 Abs. 4 VwGG als verspätet zurückgewiesen. 2. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. Mai 2015, Zl. W129 2000667-1/8E, wurde die Revision gemäß Paragraph 30 a, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 26, Absatz 4, VwGG als verspätet zurückgewiesen.

Zur Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, gemäß § 14a VfGG iVm § 89d Abs. 2 GOG sei von der Zustellung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs an dem auf den 17. März 2015 folgenden Werktag auszugehen, sodass die Revisionsfrist am 29. April 2015 geendet habe. Der Postenlauf der entgegen § 25a Abs. 5 VwGG nicht beim Verwaltungsgericht, sondern unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Revision gehe zu Lasten des Revisionswerbers (Hinweis auf den hg. Beschluss vom 9. September 2014, Zl. Ra 2014/09/0015). Somit sei die Revision wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen. Zur Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, gemäß Paragraph 14 a, VfGG in Verbindung mit Paragraph 89 d, Absatz 2, GOG sei von der Zustellung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs an dem auf den 17. März 2015 folgenden Werktag auszugehen, sodass die Revisionsfrist am 29. April 2015 geendet habe. Der Postenlauf der entgegen Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG nicht beim Verwaltungsgericht, sondern unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Revision gehe zu Lasten des Revisionswerbers (Hinweis auf den hg. Beschluss vom 9. September 2014, Zl. Ra 2014/09/0015). Somit sei die Revision wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen.

3. Gegen diesen Beschluss richtet sich ein erster Vorlageantrag des Revisionswerbers vom 19. Mai 2015.

4. Mit Schriftsatz vom 13. Mai 2015 beantragte der Revisionswerber, das Bundesverwaltungsgericht möge ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist bewilligen, und brachte darin im Kern vor, die Formulierung des Art. 144 Abs. 3 B-VG sei "derart irreführend", dass dem Revisionsvertreter kein Vorwurf gemacht werden könne, wenn er davon ausgegangen sei, dass nach Abtretung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof alle weiteren Schriftsätze im Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen seien. 4. Mit Schriftsatz vom 13. Mai 2015 beantragte der Revisionswerber, das Bundesverwaltungsgericht möge ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist bewilligen, und brachte darin im Kern vor, die Formulierung des Artikel 144, Absatz 3, B-VG sei "derart irreführend", dass dem Revisionsvertreter kein Vorwurf gemacht werden könne, wenn er davon ausgegangen sei, dass nach Abtretung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof alle weiteren Schriftsätze im Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen seien.

Zugleich führte der Revisionswerber die Revision noch einmal aus.

5. Mit Beschluss vom 19. Mai 2015, Zl. W129 2000667-1/12E, wies das Bundesverwaltungsgericht (unter Spruchpunkt A) den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 46 VwGG ab (Punkt 1.) und die mit dem Wiedereinsetzungsantrag neuerlich eingebrachte Revision gemäß § 30a Abs. 1 VwGG zurück (Punkt 2.). Weiters erklärte das Bundesverwaltungsgericht (unter Spruchpunkt B) eine Revision gegen diesen Beschluss für nicht zulässig. 5. Mit Beschluss vom 19. Mai 2015, Zl. W129 2000667-1/12E, wies das Bundesverwaltungsgericht (unter Spruchpunkt A) den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 46, VwGG ab (Punkt 1.) und die mit dem Wiedereinsetzungsantrag neuerlich eingebrachte Revision gemäß Paragraph 30 a, Absatz eins, VwGG zurück (Punkt 2.). Weiters erklärte das Bundesverwaltungsgericht (unter Spruchpunkt B) eine Revision gegen diesen Beschluss für nicht zulässig.

Die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages begründete das Bundesverwaltungsgericht im Kern damit, dass die

Unkenntnis der Gesetzeslage bei einem beruflichen Parteienvertreter keinen minderen Grad des Versehens darstelle, insbesondere weil eine rezente Änderung der Rechtslage besondere Aufmerksamkeit verdiene (Hinweis auf den hg. Beschluss vom 3. Oktober 2014, Zl. Ra 2014/02/0013).

6. Gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 19. Mai 2015 richtet sich ein weiterer Vorlageantrag des Revisionswerbers vom 2. Juni 2015, welcher auf Vorlage der mit dem Wiedereinsetzungsantrag neuerlich eingebrachten Revision an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet ist. Dazu verwies der Revisionswerber auf seine Ausführungen im Vorlageantrag hinsichtlich des Beschlusses vom 5. Mai 2015.

Eine vom Revisionswerber erhobene (außerordentliche) Revision gegen die mit dem Beschluss vom 19. Mai 2015 vorgenommene Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages wurde mit hg. Beschluss vom heutigen Tag, Zl. Ra 2015/10/0071, zurückgewiesen.

7. Aufgrund der vorliegenden Vorlageanträge ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Rechtzeitigkeit der erhobenen Revision berufen (§ 30b Abs. 1 VwGG; vgl. etwa den hg. Beschluss vom 23. Oktober 2014, Zl. Ro 2014/11/0067). 7. Aufgrund der vorliegenden Vorlageanträge ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Rechtzeitigkeit der erhobenen Revision berufen (Paragraph 30 b, Absatz eins, VwGG; vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 23. Oktober 2014, Zl. Ro 2014/11/0067).

7.1. Zu dieser Frage hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 5. Mai 2015 zutreffend dargelegt, dass angesichts der Hinterlegung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs vom 19. Februar 2015 am 17. März 2015 beim Revisionsvertreter mittels ERV gemäß § 14a VfGG iVm § 89d Abs. 2 GOG von einer Zustellung am 18. März 2015 auszugehen ist. Die (sechswöchige) Revisionsfrist endete somit am 29. April 2015. 7.1. Zu dieser Frage hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 5. Mai 2015 zutreffend dargelegt, dass angesichts der Hinterlegung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs vom 19. Februar 2015 am 17. März 2015 beim Revisionsvertreter mittels ERV gemäß Paragraph 14 a, VfGG in Verbindung mit Paragraph 89 d, Absatz 2, GOG von einer Zustellung am 18. März 2015 auszugehen ist. Die (sechswöchige) Revisionsfrist endete somit am 29. April 2015.

Nach ständiger hg. Rechtsprechung erfolgt, wenn ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht wird, die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 29. Jänner 2015, Zl. Ra 2014/07/0082, mwN). Nach ständiger hg. Rechtsprechung erfolgt, wenn ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht wird, die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 29. Jänner 2015, Zl. Ra 2014/07/0082, mwN).

Gemäß § 25a Abs. 5 VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist daher - ausgehend davon, dass die gegenständliche Revision erst nach Ablauf der Revisionsfrist an das zuständige Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet wurde - im Ergebnis zutreffend von der Verspätung der Revision ausgegangen.

7.2. Dagegen bringt der Vorlageantrag vom 19. Mai 2015 (auf welchen der spätere Vorlageantrag vom 2. Juni 2015 lediglich verweist) vor, der "eindeutige" Wortlaut des Art. 144 Abs. 3 B-VG erfordere eine verfassungskonforme Auslegung der Bestimmungen des § 26 Abs. 4 iVm § 25a Abs. 5 VwGG dahingehend, dass im Falle der Abtretung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof der Verwaltungsgerichtshof "jedenfalls und umfassend zur Entscheidung berufen" sei und somit die "Abtretung zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof" die "Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof" ersetze. 7.2. Dagegen bringt der Vorlageantrag vom 19. Mai 2015 (auf welchen der spätere Vorlageantrag vom 2. Juni 2015 lediglich verweist) vor, der "eindeutige" Wortlaut des Artikel 144, Absatz 3, B-VG erfordere eine verfassungskonforme Auslegung der Bestimmungen des Paragraph 26, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG dahingehend, dass im Falle der Abtretung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof der Verwaltungsgerichtshof "jedenfalls und umfassend zur Entscheidung berufen" sei und somit die "Abtretung zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof" die "Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof" ersetze.

Die damit vorgenommene Auslegung erscheint allerdings mit Blick auf die Formulierung des Art. 144 Abs. 3 B-VG als überschießend und setzt sich über den klaren Wortlaut der §§ 25a Abs. 5 und 24 Abs. 1 VwGG hinweg, womit die Grenzen zulässiger verfassungskonformer Interpretation jedenfalls überschritten würden (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 4. September 2013, Zl. 2012/08/0062, mwN). Die damit vorgenommene Auslegung erscheint allerdings mit Blick auf die Formulierung des Artikel 144, Absatz 3, B-VG als überschießend und setzt sich über den klaren Wortlaut der Paragraphen 25 a, Absatz 5, und 24 Absatz eins, VwGG hinweg, womit die Grenzen zulässiger verfassungskonformer Interpretation jedenfalls überschritten würden vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 4. September 2013, Zl. 2012/08/0062, mwN).

Die vom Revisionswerber in diesem Zusammenhang vertretene Rechtsauffassung widerspricht im Übrigen der bereits ständigen hg. Rechtsprechung (vgl. die Beschlüsse vom 17. Dezember 2014, Zl. Ro 2014/10/0105, vom 13. Jänner 2015, Zl. Ra 2014/02/0083, sowie vom 9. Februar 2015, Zl. Ra 2014/02/0161). Die vom Revisionswerber in diesem Zusammenhang vertretene Rechtsauffassung widerspricht im Übrigen der bereits ständigen hg. Rechtsprechung vergleiche , die Beschlüsse vom 17. Dezember 2014, Zl. Ro 2014/10/0105, vom 13. Jänner 2015, Zl. Ra 2014/02/0083, sowie vom 9. Februar 2015, Zl. Ra 2014/02/0161).

8. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen, wobei die vorliegende Entscheidung an die Stelle der Zurückweisungsbeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes tritt (vgl. erneut den hg. Beschluss zur Zl. Ro 2014/11/0067, mwN). 8. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen, wobei die vorliegende Entscheidung an die Stelle der Zurückweisungsbeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes tritt vergleiche , erneut den hg. Beschluss zur Zl. Ro 2014/11/0067, mwN).

Wien, am 11. August 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015100026.J00

Im RIS seit

07.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at